|  |
| --- |
| **Bemerkungen zur vorliegenden Musterstellungnahme**Die folgende Stellungnahme entspricht der aktuellen Einschätzung des Wirtschaftsverbands swisscleantech. Einzelne Inhalte können bis zur Erstellung der definitiven Stellungnahme (Eingabeschluss 30/11/2016) weiter angepasst werden.Die Vorlage wurde im Rahmen eines Workshops der swisscleantech Fokusgruppe Klima sowie weiteren, bilateralen Gesprächen mit Firmen, Branchenvertretern und Fachpersonen diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussionen wurden aus Branchen-übergreifender Sicht der nachhaltigen Wirtschaft konsolidiert und in die vorliegende Stellungnahme aufgenommen. Wir möchten alle Mitgliederfirmen, angeschlossene Branchenverbände, Beiräte und weitere Akteure auffordern, uns Ihre Rückmeldungen zur vorliegenden Stellungnahme bis Montag, 21. November zukommen zu lassen (via martina.novak@swisscleantech.ch). Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Bemerkungen möglichst mittels Markups direkt im Dokument anbringen. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Inputs. Wir werden diese im Sinne einer übergeordneten Cleantech-Perspektive berücksichtigen. |

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

 **Klimapolitik der Schweiz nach 2020:**

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO2-Gesetzes***

[Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage 3](#_Toc447528851)

[Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz 4](#_Toc447528852)

[Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international) 5](#_Toc447528853)

[Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem 6](#_Toc447528854)

[Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020 7](#_Toc447528855)

[Teil 6: Schlussfragen 12](#_Toc447528856)

**Allgemeine Angaben**

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Wirtschaftsverband swisscleantech

Zuständige Stelle: Bitte geben Sie hier an, welche Einheit innerhalb ihrer Firma, ihrer Organisation, ihres Kantons,… für das Verfassen der Stellungnahme verantwortlich ist (z.B. „Regierungsrat Kanton X“)

Datum: 14/10/2016

Kategorie: Dachverband Gesamtwirtschaft

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

[ ]  Ja [ ]  Ja, teilweise [x]  Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

**Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage**

**Frage 1**: **Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO2-Gesetzes) einverstanden?**

[ ]  Ja [x] Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**

Die Vorlage legt eine wichtige Grundlage für eine ganzheitliche und zukunftsfähige Schweizer Klimapolitik und wird als **grundsätzlich positiv** beurteilt. Sie ist die erforderliche Antwort der Schweiz auf die in Paris abgegebene Absichtserklärung und die rasch voranschreitenden internationalen Entwicklungen. Mit Blick auf die wirtschaftlichen Chancen einer konsequenten Klimapolitik ist die Vorlage auch volkswirtschaftlich relevant. Als Innovations- und Exportland profitiert die Schweiz und ihre Wirtschaft von klaren Rahmenbedingungen, die klimafreundliches Handeln anstossen.

 **Verbesserungspotential** verortet swisscleantech in der Abstimmung der einzelnen Vorlagebestandteile aufeinander. Das Pariser Klimaabkommen legt ein Globalziel fest, gibt aber keine Ziele für die einzelnen Länder vor. Aus der Vernehmlassungsvorlage wird nicht klar ersichtlich inwiefern die Schweizer Ziele mit den Vereinbarungen von Paris übereinstimmen. Hier wünscht sich swisscleantech eine Offenlegung der Herleitung der Ziele sowie eine Diskussion eben dieser.

Gemäss unseren Berechnungen und Überlegungen, stellt die **Vorlage punkto Ambitionslevel eine ungenügende Umsetzung des Pariser Klimaabkommens** dar. Sollen die von der internationalen Staatengemeinschaft in Paris neu beschlossene Obergrenze der Erderwärmung von deutlich unter 2°C nicht überschritten und die Vorgaben des Übereinkommens von Paris, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Netto-Null-Emissionsniveau zu erreichen, erfüllt werden, muss die Schweiz ihre Emissionsreduktionsziele anpassen.

Aus diesem Grund schlägt swisscleantech vor:

* Dass der Bundesrat eine detaillierte Herleitung der Schweizer Ziele offenlegt und aufzeigt, inwiefern diese Paris-kompatibel sind
* Dass die Zielsetzung der Schweiz sowohl national als auch international an-gepasst wird wenn die Paris-Kompatibilität nicht gegeben ist (siehe Ausfüh-rungen unter Frage 3)
* Dass der Zweck des ersten Artikels des CO2-Gesetzes wie folgt angepasst wird: *Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO2-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf* ***deutlich unter 2 Grad - wenn möglich 1.5 Grad - Celsius*** *zu beschränken.*

 .

**Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz**

**Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

 [x] Ja [ ] Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**
Die Ratifikation und Umsetzung des Pariser Klimaabkommens ist im langfristigen Interesse unseres Landes. Erstmals wird ein internationales Klimaabkommen mit konkreten Zielen von über 195 Staaten, die zusammen für 98% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, gestützt. Wichtige Vertragspartner, darunter die Europäische Union oder die USA aber auch aufstrebende Länder wie zum Beispiel Indien, haben das Abkommen bereits ratifiziert. Die Schweiz war im Rahmen der Pariser Klimakonferenz COP21 Mitglied der High Ambition Coalition – die sich unter anderem für die Verankerung eines 1.5°C Erwärmungsziels eingesetzt hat – und gehört zu den Erstunterzeichnern des Pariser Klimaabkommens. Als Innovationsführerin und Industrieland sollte sie deshalb das Momentum nützen und eine rasche Ratifikation anstreben. Eine rasche Ratifizierung bringt ihr auch das volle Mitspracherecht bei den Verhandlungen über die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. Eine Nicht-Ratifikation birgt gewichtige Risiken für die diplomatischen Beziehungen der Schweiz und stellt nicht zuletzt auch ein grosses Reputationsrisiko dar. Die Glaubwürdigkeit des Cleantech-Standorts Schweiz wäre damit zerstört.

**Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)**

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

* Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
* Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO2-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

 *Entwurf CO2-Gesetz: Art. 3*

[ ]  Ja [x]  Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**Es ist richtig, dass das Schweizer Gesamtziel Reduktionen im In- und Ausland enthält. Anstrengungen im Inland stärken die lokale Wirtschaft und fördern Innovation. Auslandmassnahmen können Schweizer Technologien miteinbeziehen und Entwicklungsländer beim Umbau ihrer Infrastruktur unterstützen. Die Kosten von Auslandmassnahmen dürften jedoch mittel- und langfristig ansteigen und da alle Staaten zur Reduktion von Treibhausgasen verpflichtet sind, sind Auslandmassnahmen künftig ein Auslaufmodell (vlg. Kasten). **Es gilt deshalb festzuhalten, dass das Gesamtziel nicht die relevante Zahl zur Beurteilung des Schweizer Ambitionslevels ist. Ein Gesamtziel ohne die Festlegung eines zielkonformen Inlandziels sagt nichts darüber aus, ob sich die Schweiz auf Paris-Kurs befindet**. Ein Gesamtziel von minus 50% mit einem Inlandanteil von 40%+ ist zielkonform, **ein Gesamtziel mit einem Inlandanteil von weniger als 40% ist hingegen ungenügend**. Entscheidet man sich für einen hohen Auslandanteil, muss das Gesamtziel erhöht werden. Entsprechend müsste auch das Durchschnittsziel angehoben werden. Ein Durchschnittsziel ist sinnvoll und kann helfen jährliche Schwankungen auszugleichen.

|  |
| --- |
| ***Exkurs: Emissionsreduktionen im Ausland***Gemäss Pariser Klimaabkommen müssen alle Länder in der zweiten Jahrhunderthälfte eine Treibhausgasbilanz von netto null anstreben. Damit stellen sich zwei Herausforderungen be-treffend Reduktionsbestrebungen im Ausland:* Es ist unklar, ob genügend Auslandzertifikate zur Verfügung stehen und die Reduktionsleistungen nicht von den entsprechenden Projekt-Partnerländern selbst beansprucht werden müssen. Die Anrechnungsmechanismen für solche Zertifikate müssen zudem erst noch entwickelt und von den Vertragspartnern genehmigt werden (siehe erläuternder Bericht des Bundesrates S.15).
* Langfristig betrachtet müssten Länder, die bereit wären, die Mehremissionen der Schweiz zu übernehmen, eine negative Emissionsbilanz aufweisen. Das hiesse, sie müssten CO2 aktiv aus der Atmosphäre herausfiltern und definitiv aus dem Kreislauf nehmen. Die Potenziale für solche negativen Emissionen sind gering, die Kosten dafür hoch. Somit dürften auch Preise für solche Kompensationen hoch sein.
 |

**Frage 4:**  Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

* Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
* Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

 **Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

 *Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

 *Entwurf CO2-Gesetz: Art. 3*

[ ]  Ja [ ]  Ja, aber…

[x]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**

 Um das 2-°C-Ziel zu erreichen, sollte die Schweiz gemäss IPCC eine CO2-freie Energieversorgung bis 2055 anstreben und die Bilanz ihrer Treibhausgase bis 2080 ausgleichen. Gelingt dies nicht, müssten andere Länder den Ausstoss der Schweiz kompensieren.

 Gemäss Berechnungen von swisscleantech erfordert dies bei einem linearen Absenkpfad für die Schweiz eine Reduktion von minus 40% aller Treibhausgase im Inland bis 2030[[1]](#footnote-1). Die Potentiale hierfür sind vorhanden[[2]](#footnote-2).

 

 Vor diesem Hintergrund müssen folgende Punkte beachtet werden:

* Das vom Bundesrat vorgeschlagene **Inlandziel** – sowohl absolut als auch durchschnittlich - ist **nicht ambitioniert genug**. Reduktionen im Ausland können inländische Reduktionen nicht ersetzen (vlg. Kasten bei Frage 3). Diese Aussage bezieht sich aber nicht auf das Engagement der Schweiz im Ausland betreffend ihre dortigen Klimawirkungen (vlg. hierzu Frage 11).
* Die berechnete 40%-Reduktion stützt sich auf das 2°C-Ziel und dieses wiederum wird gemäss IPCC-Szenario mit einer Wahrscheinlichkeit von 66% erreicht. Eine Orientierung am 1.5°C-Ziel und einer höheren Erfolgswahrscheinlichkeit würde ein deutlich höheres Ziel für 2030 erfordern. **Das Ziel von minus 40% ist vor diesem Hintergrund eine absolute Minimalforderung**. Auch international gesehen ist das Ziel kein Sonderfall - andere Länder sind im gleichen Rahmen oder sogar darüber.
* In seinem erläuternden Bericht legt der Bundesrat dar, dass mit dem international angekündigten Absenkziel für 2050, die Vorgabe des Pariser Klimaabkommens, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Netto-Null-Emissionsniveau zu erreichen, nicht eingehalten wäre (S.28). Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund bedenklich, als dass es noch unklar ist, ob die Schweiz überhaupt ihre - noch durch das Kyoto-Protokoll abgedeckten - Klimaziele für 2020 erreicht. Somit müssten auch die Reduktionsbemühungen der Schweiz für 2020 und 2050 mit hoher Dringlichkeit diskutiert werden.
* Für Artikel 3 Abs. 3 lit. a wird ein funktionierendes Emissionshandelssystem vorausgesetzt (vlg. Ausführungen unter Frage 4). Solange dies nicht der Fall ist, ist ein Abzug von Emissionen, für die Emissionsrechte aus Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen abgegeben wurden, von der Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen der Schweiz nicht gerechtfertigt.
* Das Pariser Klimaabkommen sieht einen 5-Jahres-Rhythmus zur Zielüberprüfung und -anpassung vor. Weshalb die Schweiz wie in dieser Vorlage vorgeschlagen vorerst einen 10-Jahre-Rhythmus einschlagen soll, ist nicht nachvollziehbar. swisscleantech schlägt deshalb vor, dass im CO2-Gesetz eine Möglichkeit zur Zielevaluierung und –anpassung für die Periode 2025-2030 geschaffen wird.

**Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem**

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen.

Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO2-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

 **Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

 *Entwurf CO2-Gesetz: Art. 16 – 24*

 [ ]  Ja [x]  Ja, aber…

 [ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

 [ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**

Die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU bringt grundsätzlich Vorteile und ist zu begrüssen. So würde eine Verknüpfung beider Systeme gleiche Wettbewerbsbedingungen (gleich lange Spiesse) für alle schaffen, wie das die Schweizer Industrie zurecht fordert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, als dass Staaten wie z.B. China, Südkorea und der US Bundesstaat Kalifornien ebenfalls demnächst ins Emissionshandelssystem einsteigen werden. Zudem sind die Verhandlungen zur Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme auf technischer Ebene bereits abgeschlossen. Der Zusammenschluss der Systeme setzt ausserdem kein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU voraus.

 Die bisherigen Erfahrungen mit dem Emissionshandelssystem der EU zeigen aber gewichtige Mängel. Der Systempreis für CO2 ist sehr tief und bietet so nicht den erwünschten klimapolitischen Anreiz. Der Betrieb des Systems ist mit grossem administrativen Aufwand verbunden, zudem stehen auf EU-Seite wichtige Entscheide zur Anpassungen des Systems an, die aber erst 2017 erfolgen werden.

 Dennoch erscheint ein Zusammenschluss der Emissionshandelssysteme für swisscleantech sinnvoll, unter der Bedingung, dass sich die Schweiz international für **angemessene Zertifikatspreise einsetzt, welche die externen Kosten von CO2-Emissionen abbilden**. Nur so kann das Emissionshandelssystem langfristig seine Wirksamkeit als klimapolitisches Instrument entfalten.

 Sollten allfällige neue Gaskraftwerke von ihrer Emissionskompensationspflicht im Inland befreit und wie in der Vorlage vorgesehen an den EHS angeschlossen werden, ist ebenfalls ein funktionierendes System die zwingende Voraussetzung. Aus klimapolitischer Sicht macht es erst dann Sinn CO2-Emissionen extraterritorial dem EHS zuzuführen und aus der Klimabilanz der Schweiz zu nehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Emissionen nicht entsprechend ihren externen Kosten kompensiert werden. Ein funktionierenden EHS hingegen bietet den Firmen Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 3 lit. a muss entsprechend angepasst werden).

**Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020**

Die imTeil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissions­handels­systems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

**CO2-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS**

**Frage 6:**

1. **Sind Sie mit der Weiterführung der CO2-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO2 einverstanden?**

 *Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

 *Entwurf CO2-Gesetz: Art. 29 und 30*

[x]  Ja [ ]  Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

 .
***Vorbemerkung zum Teil 5: Die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens erfordert in erster Linie Massnahmen in den Bereichen Gebäude und Verkehr. Dort liegen die grossen Reduktionspotenziale deren Realisierung neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Diese Bereiche sind mit hoher Priorität und umfassend anzugehen. Die Industrie hingegen steht im internationalen Wettbewerb und ist oft nicht standortgebunden. Wo hohe Lenkungsabgaben als First Best Massnahmen politisch nicht durchgesetzt werden können und wo diese nicht mit dem Ausland übereinstimmen, spricht sich swisscleantech im Folgenden für Second Best Massnahmen aus.***

Die CO2-Abgabe hat sich als klimapolitisches Instrument bewährt, sie ist kosteneffizient und effektiv. Um die gewünschte Klimawirkung und optimale Markteffizienz zu erreichen, muss die Abgabe die Höhe der externen Kosten abbilden und dafür genug hoch angesetzt sein[[3]](#footnote-3). Deshalb ist die Anhebung der heutigen Obergrenze von 120 Franken pro Tonne CO2 auf 240 Franken pro Tonne CO2 wie es der Bundesrat vorschlägt gerechtfertigt. Die Abgabeerhöhung in Abhängigkeit zur Emissionsentwicklung zu verändern ist ebenfalls sinnvoll. So kann die Lenkungswirkung bei ungenügender Emissionsreduktion angehoben werden. Eine angemessen hohe CO2-Abgabe steht nicht im Wiederspruch zu wirtschaftlichen Kriterien, da energieeffiziente Unternehmen und private Haushalte dank der Rückerstattung finanziell profitieren[[4]](#footnote-4) und eine angemessen hohe CO2-Abgabe die Wettbewerbsfähigkeit langfristig stärkt[[5]](#footnote-5). Ausserdem federt die Möglichkeit zur Abgabebefreiung negative Auswirkungen bei besonders betroffenen Firmen ab.

1. **Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?**

 *Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

 *Entwurf CO2-Gesetz: Art. 31 - 34*

[ ]  Ja [x]  Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung / Ergänzung:**

Ausnahmeregelungen können durchaus sinnvoll sein (siehe Vorbemerkung unter 6a). Eine abgeschlossene Zielvereinbarung um den Stromverbrauch und den CO2-Ausstoss eines Unternehmens zu senken, bietet mit Sicherheit einen grösseren Anreiz für Reduktionsmassnahmen als eine ungenügend hohe Lenkungsabgabe. Zudem setzt der Beratungsbereich Potenziale frei, die sonst nicht freigesetzt würden. Durch die Beratung werden Informationen zu Verbesserungspotenzialen im Energiemanagement optimal vermittelt und auf das jeweilige Unternehmen abgestimmt.

1. **Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO2-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?**

 *Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

 *Entwurf CO2-Gesetz: Art. 31 - 34*

[ ]  Ja [ ]  Ja, aber…

[x]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung / Ergänzung:**

Die Befreiungsmöglichkeit soll allen Unternehmen offenstehen, die sich beteiligen möchten. Bei einer Zulassungsgrenze von 1% der Vorleistungen wären einige engagierte Unternehmen Verlierer, da sie aus dem System herausfallen würden. Eine Befreiungsberechtigung für alle Unternehmen schafft auch neue Anreize für den Beratungsbereich, was wiederum zu besseren Einsparungen führt, die alleine von der CO2-Abgabe nicht abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Möglichkeit zur Abgabebefreiung an klare Kriterien gebunden ist: sie darf was die Emissionsentwicklung angeht nicht weniger Wirkung erzielen als die CO2-Abgabe, die Befreiungsmechanismen müssen unbürokratisch ausgestaltet sein und die Kosten für die Verwaltung dürfen nicht überborden.

1. **Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz?** *Bitte klicken Sie nur ein Feld an.*

 *Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

 *Entwurf CO2-Gesetz: Art. 31*

[ ]  Variante «Harmonisierung»; oder

[ ]  Variante «Entflechtung»

[x]  keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

 Beide Varianten bergen Vor- aber auch Nachteile. Bei beiden ist eine effiziente und unbürokratische Umsetzung wichtig.

 Bei der Variante Harmonisierung mit explizitem, relativem Ziel, welches an Beratung und an Massnahmen gekoppelt ist, sind die Vorgaben individueller auf die einzelnen Unternehmen abgestimmt. Es ist allerdings zu befürchten, dass immer öfter nur noch symbolische Ziele verabredet werden, da alle «wirtschaftlichen» Massnahmen ausgeschöpft sind. Dies kann aus Sicht von swisscleantech akzeptiert werden, darf aber nicht dazu führen, dass in der Schweiz Klimadumping möglich wird. Aus diesem Grund darf die Befreiung bei der Variante Harmonisierung nur bis auf das Niveau vergleichbarer Länder (z.B. EU-Raum) gesenkt werden. Für die Nichterfüllung der Ziele müssen geeignete und faire Bussen etabliert werden (der Entwurf ist diesbezüglich noch ungenügend).

 Bei der Variante Entflechtung kann dank Globalziel mit geringerem Verwaltungsaufwand gearbeitet werden, sie stimmt auch besser mit dem absoluten Ziel überein. Das Beratungsangebot ist unverbindlicher, ein Anreiz hier kann aber erreicht werden, indem ein weniger ambitioniertes Absenkziel von z.B. –10% zur Anwendung kommt, wenn jemand eine Beratung in Anspruch nimmt. Die Leistung der Absenkung durch Auslandmassnahmen bietet die Möglichkeit für eine Firma auch dann das Ziel zu erreichen, wenn «die firmeneigene Zitrone ausgepresst» ist und man dadurch von Massnahmen im Ausland profitieren kann. Eine Firma geht aber damit das Risiko ein, sich nicht rechtzeitig für die Zukunft fit zu machen.

1. **Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein?** *Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.*

Der Mechanismus zur Abgabebefreiung muss klar definiert sein und klar aufzeigen wie die Zielvereinbarungen zu Emissionsreduktionen beitragen. Dabei sollen sich die Firmen grundsätzlich frei für eine Art der Abgabebefreiung entscheiden können: es soll ein unternehmerischer Entscheid sein, wie das Unternehmen seine Klimawirkung angehen möchte. Gleichzeitig müssen die Bedingungen der Abgabebefreiung einen Anreiz zur Emissionsreduktion bieten damit eine ambitionierte Zielerreichung gewährleistet ist.

Für Firmen welche die Variante Harmonisierung wählen, ist es zwingend, dass eine Harmonisierung hin zu zu einem One-Stop-Shop stattfindet, d.h. eine Harmonisierung von Grossverbraucherartikel und der Abgabebefreiung (CO2-Abgabe, Netzentgelt) geschieht. Dies reduziert den administrativen Aufwand für die Firmen und eliminiert Mitnahmeeffekte, da Firmen die eine Grossverbrauchervereinbarung eingehen, in jedem Fall Massnahmen ergreifen müssten.

Um Klimadumping verhindern zu können, muss das Niveau der Befreiung mit den umliegenden Ländern harmonisiert werden. Führen vergleichbare Länder z.B. eine eigene CO2-Abgabe ein, die tiefer ist als die Schweizerische, darf die Befreiung nur bis zum Niveau der umliegenden Länder geschehen (und nicht vollumfänglich).

Bei beiden Varianten sollte die Rückerstattung nur an jene Firmen erfolgen, welche die CO2-Abgabe auch tatsächlich bezahlt haben, da sonst die Gefahr einer Quersubventionierung der energieintensiven Unternehmen besteht.

**Gebäude**

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO2-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO2-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

1. **Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO2-Gesetz: Art. 37*

[ ]  Ja [ ]  Nein

[x]  keine Stellungnahme

**Begründung:**Sofern die CO2-Abgabe schnell genug steigt, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) schweizweit umgesetzt werden und neu auch griffige Regeln zur Effizienzsteigerung in Altbauten etabliert werden, kann auf das Gebäudeprogramm verzichtet werden. Bleibt allerdings die Sanierungsrate der Gebäude unter 2%, müsste ein Folgeprogramm als Second-Best-Option aufgegleist werden.

1. **Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO2-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO2-Gesetz: Art. 9*

[ ]  Ja [x]  Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**Ein Verbot ist dann gerechtfertigt, wenn grosse Reduktionspotenziale trotz wirtschaftlich vertretbaren oder gar positiven Massnahmen nicht realisiert werden. Ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen ist somit grundsätzlich sinnvoll. Allerdings nur wenn aufgezeigt werden kann, dass genügend erneuerbarer Strom für den Betrieb der alternativen Heizsysteme zur Verfügung steht. Da im Winter die Produktion von erneuerbarem Strom in der Schweiz nicht ausreichen wird, muss somit sichergestellt werden, dass genügend erneuerbarer Strom importiert werden kann um den Heizbedarf zu decken.

1. **Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO2-Gesetz: Art. 9*

[ ]  Ja [ ]  Ja, aber…

[ ]  Nein [x]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**Grundsätzlich gibt es keinen Grund für Ausnahmeregelungen. Andernfalls ist zu befürchten, dass mit den Ausnahmeregelungen das Ziel insgesamt unterlaufen wird. In jedem Fall müssen für Ausnahmeregelungen klare und strenge Kriterien gegeben sein. Ausnahmenregelungen für Neubauten und gut gedämmte Gebäude sind in der Einschätzung von swisscleantech nicht sinnvoll und sollen nicht gelten. Somit ist Artikel 9 Abs. 3 zu streichen.

**Verkehr**

**Frage 8:**

1. **Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO2-Gesetz: Art. 25 - 27*

[ ]  Ja [x]  Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**

Der Verkehr macht den zweitgrössten von Anteil unserer CO2-Emissionen aus. Wie Studien aufzeigen, bestehen im Verkehrsbereich nach wie vor auch die grössten Reduktionspotenziale und wichtige Wirkungshebel zur Emissionsreduktion[[6]](#footnote-6). Massnahmen, welche die Emissionen des Verkehrs direkt reduzieren, haben daher erste Priorität (z.B. Emissionsvorschriften für Fahrzeuge, Förderung der Elektromobilität, Mobility Pricing). Trotzdem unterstützt swisscleantech die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe als Second Best Massnahme.

Bei der Kompensationspflicht muss allerdings ein hoher Inlandkompensationsanteil gewährleistet sei. So tragen Importeure fossiler Treibstoffe zwar nicht zur direkten Dekarboniserung des Verkehrssektors, aber zum Klimaschutz im Inland bei. Dies würde es beispielsweise ermöglichen, bei Bedarf ein privat finanziertes Gebäudeprogramm aufzugleisen. Deshalb schlägt swisscleantech folgende Anpassung von Artikel 25 Absatz 3 vor:

*Der Bundesrat legt den Anteil der CO2-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser muss* ***mindestens 50 und*** *soll höchstens 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt* ***mindestens 50*** *Prozent.*

1. **Sind Sie mit einer Weiterführung der CO2-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO2-Gesetz: Art. 10 - 15*

[ ]  Ja [x]  Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

**Begründung:**
swisscleantech unterstützt die Weiterführung der CO2-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge. Wie oben aufgeführt weist der Verkehrsbereich das grösste Reduktionspotenzial und wichtige Wirkungshebel zur Emissionsreduktion auf. Zudem erwartet swisscleantech dass sich Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge mit nicht fossilen Treibstoffen in nächster Zukunft beschleunigt im Markt durchsetzen werden. Um die Reduktionspotenziale ausschöpfen zu können müssen die Emissionsvorschriften deshalb ambitionierter ausgestaltet sein. Zudem ist die in der Vorlage gesetzte Zeitspanne von 2021 bis und mit 2024 nicht nachvollziehbar. Deshalb schlägt swisscleantech vor den Gesetzesartikel 10 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

***Alt****: Die CO2-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 95 g CO2/km zu beschränken.*

***Neu****: Der Emissionsgrenzwert der Neuwagenflotte wird bis 2030 auf 20 g CO2/km gesenkt*.

**Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen**

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO2-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO2-Gesetz: Art. 38*

[ ]  Ja [ ]  Ja, aber…

[x]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

 **Begründung:**Der Technologiefonds hat seine operative Arbeit am 1.1.2015 aufgenommen. Seither sind 90 Gesuche eingegangen von denen rund ein Drittel nach einer erfolgreichen Prüfung der Marktreife eine Bürgschaft erhalten hat. Der Technologiefonds unterstützt innovative Unternehmen in der Markteintritts-Phase und füllt somit eine wichtige Lücke (für Start-ups gibt es bereits viele Angebote). Bürgschaften sind zudem eine günstige Möglichkeit für den Staat den Werkplatz Schweiz in einem Zukunftsmarkt zu stärken. Die Firmen entwickeln neue Technologien in der Schweiz, müssen einen Prototyp in der Schweiz haben und tragen zu einer CO2-armen Wirtschaft bei. Es ist deshalb im Interesse der Schweiz, den Fonds auch nach 2025 über die Teilzweckbindung oder eine alternative Lösung weiterzuführen.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO2-Gesetz: Art. 48*

[x]  Ja [ ]  Ja, aber…

[ ]  Nein [ ]  Nein, es sei denn…

[ ]  keine Stellungnahme

**Begründung:**Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Coaching sind wirksame Instrumente des Klimaschutzes und als unentbehrliche Vollzugsinstrumente anerkannt. Dadurch können Transaktionskosten der Information verringert werden. Das Pariser Klimaabkommen fordert zudem die Forschungsbestrebungen im Klimabereich zu verstärken. Diese sollen komplementär und mit gleicher Priorität wie die Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie die Information- und Beratungsbestrebungen angegangen werden.

.

**Teil 6: Schlussfragen**

**Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?**

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich*:

Für eine Paris-kompatible Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik müssen weitere Wirkungshebel und Massnahmenbereiche aktiviert werden, die in der Vorlage noch fehlen:

Der ***Verkehrsbereich*** wird in der Einschätzung von swisscleantech noch zu ungenügend abgedeckt. In der Vorlage fehlen beispielsweise Massnahmen für den Gütertransportbereich - in welchen ein starkes Wachstum zu verzeichnen ist - sowie Anreizsysteme im Bereich alternativer Treibstoffe. Konkret soll in der Berechnungsmethode für den Verbrauch der Neuwagenflotte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Importeure CO2-Emissionen durch Treibstoffe kompensieren können, die ohne die Verwendung von fossilen Energieträgern hergestellt wurden. Dazu soll **Art. 13** *Individuelle Zielvorgabe* mit einem Buchstaben c ergänzt werden:

***Neu c.*** *Allfällige Kompensationen durch Treibstoffe, die ohne die Verwendung von fossilen Energieträgern hergestellt wurden. Die Kompensation soll im Einklang mit den bisherigen Effizienzbestrebungen festgelegt werden und diese nicht konkurrenzieren. Der Bundesrat regelt die Details.*

Im Verkehr der Zukunft müssen auch vermehrt Lenkungsmassnahmen eine Rolle spielen. Ein umfassendes Mobility Pricing[[7]](#footnote-7) könnte dabei eine nachhaltige und verursachergerechte Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur sicherstellen. Zudem würde es Anreize für eine umweltschonende Mobilität und für eine zeitlich effizientere und flexiblere Verkehrsabwicklung setzen.

***Finanzsektor*** - Investitionsentscheide beeinflussen die Höhe der Emissionen nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit. Das aktuelle Investitionsverhalten unter- stützt eine globale Erwärmung um 4 bis 6 °C. Der Finanzplatz Schweiz trägt deshalb eine grosse Verantwortung. Mit der Einführung von (freiwilliger) Transparenz und offiziellen Standards für klimaverträgliche Investitionen könnte die Schweiz hier vorangehen. Ansätze hierzu existieren bereits[[8]](#footnote-8).

***Internationale Klimafinanzierung*** – Dem erläuternden Bericht des Bundesrates ist zu entnehmen, dass je nach Berechnungsmethodik von einem erwarteten jährlichen Betrag der Schweiz von USD 450 Mio. bis 1.1 Mrd. ausgegangen wird. Auch ist unklar, aus welchen Quellen diese Gelder stammen sollen. swissclentech erwartet, dass proaktiv informiert wird, sobald zu diesem Thema mehr Klarheit herrscht.

Wenn man wie im Pariser Klimaabkommen in der zweiten Jahrhunderthälfte ein globales Emissionslevel von netto null erreichen will, wird man zwingend auch auf klimapolitische Instrumente zurückgreifen müssen, die über die Landesgrenzen hinausgehen. Dies betrifft viele Bereiche, darunter:

***Graue Emissionen*** – Die Schweiz verursacht im Ausland grosse Mengen an Treib- hausgasen, indem sie Güter importiert. Die Emissionen, die durch diese Güter in den Herstellungsländern entstehen, sind in etwa gleich hoch wie die Emissionen im Inland. Eine Diskussion mit Blick auf eine umfassende Treibhausabgabe müsste hier angestossen werden (siehe Frage 12).

**Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

Um das gesteckte 2° C – wenn möglich 1.5° C – Ziel einzuhalten und in der zweiten Jahrhunderthälfte ein Emissionslevel von netto null zu erreichen, wird längerfristig vermutlich kein Weg an der Einführung einer umfassenden Treibhausgasabgabe auf alle Güter und Dienstleistungen vorbeiführen. Mit einer solchen Abgabe würden Güter, die hohe Emissionen im Inland oder Ausland verursachen, teurer. Deshalb würde deren Absatz sinken und die Innovation für emissionsärmere Güter würde angestossen. Auch die Klimawirkungen der Schweiz im Ausland über graue Emissionen könnten so verringert werden. Eine solche Abgabe müsste auf jeden Fall international koordiniert umgesetzt werden. Um negative Effekte zu verhindern, müssten Länder, die ein solches Regime einführen, mit einem Grenzsteuerausgleich geschützt werden. Im Sinne einer vorausschauenden und ganzheitlichen Weiterentwicklung der Klimagesetzgebung fordert swisscleantech deshalb, dass die Schweiz entsprechende nationale Vorkehrungen trifft und sich international für die Einführung solch einer Abgabe einsetzt**.**

***Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.***

***Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:***

***climate@bafu.admin.ch***

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

*reto.burkard@bafu.admin.ch*

1. Siehe hierzu www.swisscleantech.ch/Klimapapier [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe hierzu econcept (2016) *Massnahmenkatalog Klimapolitik 2030 für eine klimaverträgliche Schweiz (Studie econcept):* www.swisscleantech.ch/Potenzial\_und\_Massnahmen\_Klima [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe OECD and Selected Partner Economies (2016), *Effective Carbon Rates on Energy* [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe BAFU (2016), *Synthesebericht: Volkswirtschaftliche Beurteilung der klimapolitischen Massnahmen post 2020* [↑](#footnote-ref-4)
5. Siehe OECD and Selected Partner Economies (2016), *Effective Carbon Rates on Energy* [↑](#footnote-ref-5)
6. Siehe z.B. econcept (2016) *Massnahmenkatalog Klimapolitik 2030 für eine klimaverträgliche Schweiz (Studie econcept):* www.swisscleantech.ch/Potenzial\_und\_Massnahmen\_Klima [↑](#footnote-ref-6)
7. Siehe hierzu www.swisscleantech.ch/Mobility\_Pricing [↑](#footnote-ref-7)
8. Siehe hierzu www.sustainablefinance.ch [↑](#footnote-ref-8)